

**Markthallen München (MHM);
Finanzielle Erleichterung im Jahr 2021 für Betriebe mit Freiflächen mit gastronomischer
Nutzung auf dem Satzungsgebiet der Markthallen München im Sinne einer stadtweiten
Gleichbehandlung**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05807

Kurzübersicht zum Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 27.04.2022
Öffentliche Sitzung

Anlass	Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sonder- nutzungen auf öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt Mün- chen (Sondernutzungsgebührensatzung- SoNuGebS), Beschluss der Vollversammlung vom 25.11.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03966)
Inhalt	Gleichbehandlung der gastronomischen Betriebe mit Außenflächen auf dem Satzungsgebiet der MHM, analog zum Vorjahr
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	124.250 € aus dem städtischen Haushalt
Entscheidungs- vorschlag	Die MHM werden beauftragt, die Reduzierung der Gebühren ana- log zum Vorjahr für die gastronomischen Betriebe mit Außenflä- chen auf dem Satzungsgebiet umzusetzen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Markthallen München; Corona-Pandemie
Ortsangabe	Viktualienmarkt, Stadtbezirk 1 - Altstadt-Lehel; Markt am Elisabethplatz (derzeit Interimsmarkt), Stadtbezirk 4 - Schwabing-West; Markt am Wiener Platz, Stadtbezirk 5 - Au-Haidhausen; Pasinger Viktualienmarkt, Stadtbezirk 21 - Pasing-Obermenzing; Großmarkthalle, Stadtbezirk 6 - Sendling; Schlacht- und Viehhof, Stadtbezirk 2 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt

**Markthallen München (MHM);
Finanzielle Erleichterung im Jahr 2021 für Betriebe mit Freiflächen mit gastronomischer
Nutzung auf dem Satzungsgebiet der Markthallen München im Sinne einer stadtweiten
Gleichbehandlung**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05807

Anlagen:

Anlage A: Beschluss der Vollversammlung vom 24.11.2021

Anlage B: Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 04.04.2022

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 27.04.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Die Corona-Pandemie hatte die Landeshauptstadt München (LHM) im Jahr 2021 weiterhin fest im Griff. Die gastronomischen Betriebe mit Außenflächen waren dadurch auch im Jahr 2021 stark eingeschränkt.

In der Vollversammlung (VV) des Münchener Stadtrates am 17.06.2020 wurde entschieden, dass die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS) geändert wird und die Gebührenhöhe auf 0 € für den Zeitraum 15.03. bis 31.12.2020 festgesetzt wird (siehe Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00499).

Das Kreisverwaltungsreferat (KVR) hat sich mit Beschluss der VV vom 25.11.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03966, s. Anlage A) „Freischankflächengebühren 2021 – Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München, ff.“ die Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS) zur Reduzierung der Gebühren für Freischankflächen für das gesamte Kalenderjahr 2021 erneut auf 0 € genehmigen lassen.

Diese Änderung betrifft ausschließlich die Freischankflächen auf dem öffentlichen Verkehrsgrund der LHM. Die Freiflächen zur gastronomischen Nutzung auf dem Satzungsgebiet der MHM sind nicht inkludiert. Wie im vergangenen Jahr führt dies dazu, dass die Außenflächen gastronomischer Nutzung der LHM, obwohl jeweils in städtischer Hand, je nach Lage substantiell unterschiedlich behandelt werden (siehe auch Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01856 der VV vom 19.11.2020).

Diese Ungleichbehandlung benachteiligt die gastronomischen Betriebe mit Außenflächen auf dem Satzungsgebiet der MHM (Viktualienmarkt, Markt am Elisabethplatz, Markt am Wiener Platz, Pasinger Viktualienmarkt, Schlacht- und Viehhof und Großmarktareal).

2. Entscheidungsvorschlag

Um die Gastronomie mit Außenflächen auf dem Satzungsgebiet der MHM weiterhin unterstützen zu können, werden die MHM beauftragt, die Reduzierung der Gebühren analog dem Vorjahr umzusetzen. Anhaltspunkt sind hierbei wieder die Gebühren pro Quadratmeter der SoNuGebS in der Fassung vom 25.06.2014, Anlage 1, 18 (gültig vom 01.01.2019 bis 15.03.2020), also in der unmittelbar vor Corona gültigen SoNuGebS.

Vorbehaltlich derzeit nicht sicher absehbarer Entwicklungen im Pandemiegesehen (z.B. erneuter Lockdown) werden ab dem Jahr 2022 für alle Freiflächen mit gastronomischer Nutzung auf dem Satzungsgebiet der MHM wieder die üblichen Gebühren erhoben. Im Sinne der Klarheit und Eindeutigkeit werden daher im Rahmen des Verwaltungsverfahrens die Betroffenen explizit darauf hingewiesen, dass ab 01.01.2022 für die temporär coronabedingt reduzierten Gebührentatbestände wieder die zuvor üblichen Gebührenehöhen gelten. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich die Gebührenschildner_innen wieder auf die mit ihrer Freiflächennutzung zu gastronomischen Zwecken ab 2022 verbundenen Kosten einstellen können.

Die momentan geltenden infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen des öffentlichen Lebens scheinen derzeit keine erneuten Gebührenreduzierungen für 2022 zu rechtfertigen.

3. Finanzielle Abwicklung

Erst mit Beschluss der VV vom 25.11.2021 wurden erneut die Gebühren für die Freischankflächen in der SoNuGebS geändert. Daraus ergibt sich nun der Bedarf für die Änderung der Gebühren auf dem Gebiet der MHM. Aus Gleichbehandlungsgründen, bezogen aus der gesetzlichen Grundlage, ist ein zeitnahes Aufgreifen der Änderung angezeigt. Die rückwirkende Änderung der Gebühren wird im Wirtschaftsjahr 2022 wirksam.

Durch diese Regelung entstehen den MHM Aufwände, die im Wirtschaftsplan 2022 nicht eingeplant sind. Die MHM sind nicht in der Lage, diesen Aufwand durch eigene Mittel zu decken. Daher soll der Mehraufwand dieser Maßnahme durch den Hoheitshaushalt ausgeglichen werden.

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem Referatsbudget des Kommunalreferats erfolgen. Das Kommunalreferat (KR) wird die erforderlichen Mittel

i. H. v. höchstens 124.250 € im Nachtrag 2022 beantragen. Der Mittelabruf erfolgt nur in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

Die Kosten sind unabweisbar, da die Leistung nach örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner_innen der LHM erforderlich ist. Die nötigen Mittel sind im Rahmen des Nachtragshaushalts für das Jahr 2022 einzustellen, da die Maßnahmen rückwirkend für das Jahr 2021 gelten und im Jahr 2022 bereit gestellt werden. Die Maßnahme ist befristet für den Zeitraum 01.01.-31.12.2022. Die Nichtplanbarkeit ergibt sich aus dem Beschluss der VV, durch den erst am 25.11.2021 die Gebühren für die Freischankflächen geändert wurden. Das KR ist in der zeitlichen Abfolge von o. g. Beschluss abhängig und konnte den Bedarf daher nicht früher planen.

Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	Dauerhaft	Einmalig	Befristet
Summe zahlungswirksame Kosten		124.250,-- in 2022	
davon:			
Transferzahlungen (Zeile 12)		124.250,-- in 2022	

4. Beteiligung anderer Referate

Die Sitzungsvorlage wurde der Stadtkämmerei zur Stellungnahme zugeleitet. Die negative Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 04.04.2022 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage B beigelegt.

5. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

6. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferentin des KR, Frau Stadträtin Anna Hanusch, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heike Kainz, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

7. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil der Antrag unmittelbare Wirkung entfaltet.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Die Markthallen München werden beauftragt, die Reduzierung der Gebühren analog dem Vorjahr umzusetzen. Anhaltspunkt sind hierbei wieder die Gebühren pro Quadratmeter der Sondernutzungsgebührensatzung (SoNuGebS) in der Fassung vom 25.06.2014, Anlage 1, 18 (gültig vom 01.01.2019 bis 15.03.2020), also in der unmittelbar vor Corona gültigen SoNuGebS.
3. Der Mehraufwand der Markthallen München wird durch den Hoheitshaushalt ausgeglichen.
4. Das Kommunalreferat wird beauftragt, die zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. bis zu 124.250 € im Nachtrag 2022 zu beantragen.
5. Die voraussichtlich anfallenden Kosten sind aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung vom 25.11.2021 und des sich in der Folge aus Gleichbehandlungsgründen ergebenden Änderungsbedarfs der Markthallen-Gebührensatzung unabweisbar und waren nicht planbar. Den Ausführungen zur Nichtplanbarkeit und Unabweisbarkeit wird zugestimmt.
6. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium HAII/V – Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
z.K.
- V. Wv. Kommunalreferat - Markthallen München - KIM-LMM

Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An
das Kreisverwaltungsreferat
das Kommunalreferat - GL2
z.K.

Am _____